

Deutschland – Tempo machen

Eigenverantwortung stärken durch vertrauensbasierte Regulierung

6. November 2024

Einleitung

„Für 83 Prozent der europäischen Unternehmen sind die Komplexität und die Dauer der Genehmigungsverfahren ein Hindernis für Investitionen in Europa.“ (Business Europe Februar 2024)

Eigenverantwortung der Betreiber stärken und die Kompetenzen der Behörden erhöhen

Genehmigungsverfahren sind das Nadelöhr für die Versorgungssicherheit und die Transformation der Wirtschaft. Gerade in Krisenzeiten müssen Bund und Länder alle relevanten Genehmigungen beschleunigen und viel schneller Entscheidungen treffen. Beschleunigung kann in Deutschland nur mit klaren und handhabbaren Regelungen gelingen. Behördenmitarbeiter können nur so schnell genehmigen, wie es das Gesetz erlaubt. Eine unüberschaubare Anzahl unbestimmter Rechtsbegriffe, schwer verständliche komplexe Normen, fehlende Standards und unüberschaubare Einzelfallregelungen treiben sowohl Projektbetreiber als auch Genehmigungsbehörden in schier endlose Verfahren. Eine fundamentale Überarbeitung des europäischen und deutschen Umweltrechts ist daher unumgänglich.

Zur Umsetzung der beschlossenen Klimaziele in Deutschland und Europa ist ein Umbau der Gas- und Stromnetze und der Verkehrsinfrastruktur zwingend notwendig, insbesondere aber auch eine flächendeckende Umrüstung der industriellen Infrastruktur und Produktionsanlagen. Die Verfahren sollten dabei so ausgestaltet werden, dass Planungen mit angemessenem Aufwand rechtssicher und zügig abgeschlossen werden können. Um dies zu erreichen, muss die Eigenverantwortung der Betreiber gestärkt und die Kompetenzen der Behörden erhöht werden. Der BDI fordert:

- Vertrauensbasierte Regulierung für mehr Eigenverantwortung von Projektbetreibern
- Beschleunigung von Verfahren muss Chefsache werden
- Entscheidungsfreude und Kompetenzen der Genehmigungsbehörden stärken
- Verwaltungsgerichte entlasten und Prüftiefe reduzieren
- EU-Umweltrecht konsolidieren und modernisieren und 1:1-Umsetzung in Deutschland
- „Low hanging fruits“ in Deutschland zügig umsetzen (Stichtagsregelung, Teilmaßnahmen, Raumverträglichkeit, Standards)
- Digitalisierung vorantreiben

Die Zahl der Genehmigungsverfahren wird sich allein im Hinblick auf Industrieproduktion und Windenergieanlagen bis 2030 verdoppeln. Bis 2030 wird es 15.000 reguläre Industriegenehmigungen und 5.000 reguläre Genehmigungen für Windenergie geben. Hinzu kommen Genehmigungsverfahren für 15.000 zusätzliche Windräder und 5.000 zusätzliche Änderungsgenehmigungen für die Produktionsumstellungen der Industrieanlagen.

Vertrauensbasierte Regulierung für mehr Eigenverantwortung von Projektbetreibern

In Deutschland herrscht eine Kultur des Misstrauens gegenüber der Industrie. Der Staat traut Unternehmen kaum noch etwas zu, alles wird bis ins Detail geregelt und kontrolliert. Betriebe müssen immer mehr Zeit dafür aufwenden, Berichts- und Dokumentationspflichten zu erfüllen, regulatorischen Vorgaben nachzukommen und sich auf neue Regelungen einzustellen. Die Kultur des Misstrauens gegenüber der Wirtschaft muss dringend einer vertrauensbasierten Regulierung weichen. Eine vertrauensbasierte Regulierung soll einen Rahmen vorgeben, der Unternehmen eigenverantwortlich agieren lässt und damit stärkt und so mehr Wachstumschancen schafft.

Um das Ziel einer flächendeckenden Versorgung von Unternehmen und Bevölkerung mit leistungsfähigen Internetzugängen zu erreichen, müssen in den nächsten Jahren Hunderttausende Kilometer Glasfaserkabel verlegt und Zehntausende Mobilfunkstandorte neu errichtet oder modernisiert werden. Das Antragsverfahren für Mobilfunkmasten dauert länger als der eigentliche Bau: Es vergehen 18 bis 20 Monate bis zur Genehmigung.

Beschleunigung von Verfahren muss Chefsache werden

Deutschland braucht wieder mehr umsetzbare, verständliche, auf Dauer angelegte Regelungen, auf die sich alle Akteure einstellen können. Die Arbeiten am Bund-Länder-Pakt für Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung und zu den sog. Fuel Switch Regelungen zur Umstellung von Gas auf Öl in der Gasmangellage haben gezeigt, wie Deutschland-Tempo geht. Das Bundeskanzleramt hat gegenüber allen Ressorts deutlich gemacht, dass eine Beschleunigung unumgänglich und zwingend notwendig ist. So konnten schnell sinnvolle Vorschläge und Regelungen gefunden und umgesetzt werden, anstatt wie bisher mühsam Kompromisse zu konstruieren, die derart kurzlebig, kompliziert, unüberschaubar und umfangreich sind, dass selbst Fachleute nicht mehr durchblicken und der Vollzug weitgehend überfordert wird.

Daraus lernen heißt: Das Bundeskanzleramt muss gemeinsam mit den Ministerpräsidenten der Länder für das Thema Verfahrensbeschleunigung federführend zuständig sein. Gibt es im Hinblick auf neue Regelungen Uneinigkeit zwischen den Ressorts, entscheiden Bundeskanzleramt und Staatskanzleien uneingeschränkt für die Beschleunigung von Verfahren. Ebenso muss die häufig neutrale Haltung der Bundesregierung auf europäischer Ebene einer Entscheidung pro Beschleunigung weichen. Zur Unterstützung der Bund-Länder-Kooperation wird ein Expertengremium mit Vorhabenträgern, Planern, Genehmigungsbehörden, Umweltverbänden, Bauausführenden sowie Expertinnen und Experten aus Recht und Wissenschaft gegründet, welches das Planungs- und Genehmigungsrecht sichtet und ordnet und damit Widersprüche auflöst, Doppelprüfungen erfasst und überflüssige Regelungen identifiziert. Denn ohne eine Änderung beziehungsweise Reduktion des bis ins kleinste Detail geregelten umweltrechtlichen Anforderungsniveaus kann es keine Beschleunigung geben.

Bei Höchstspannungsleitungen finden insgesamt bis zu sieben Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren statt, ohne dass mit dieser Wiederholung zwangsläufig ein substanzieller Erkenntnisgewinn erreicht wird. Allein zur Beschleunigung des Ausbaus der Übertragungsnetze gab es in den vergangenen knapp zehn Jahren bereits vier Beschleunigungsgesetze, deren Wirksamkeit sich allerdings als begrenzt erwiesen hat.

Entscheidungsfreude und Kompetenzen der Genehmigungsbehörden stärken

Die auf vermeintlichen Klagen aufgebaute Drohkulisse gegen Projekte stärkt nur in seltenen Fällen den Umweltschutz, vielmehr verhindert sie wichtige Vorhaben für die Transformation und Klimaneutralität unserer Wirtschaft und Gesellschaft. Behörden stehen aufgrund drohender Klagen immens unter Druck und sichern in Genehmigungsverfahren auch unbedeutende Details mit Gutachten ab, um gerichtlichen Überprüfungen Stand zu halten. Die daraus resultierende Gutachtenflut führt nicht zu mehr Umweltschutz, vielmehr wird der Umwelt- und Naturschutz zunehmend als Bremse und Blockade für wichtige Vorhaben angesehen. Anstatt Probleme zu suchen und damit Vorhaben zu verhindern, braucht Deutschland einen Wandel hin zu einer Entscheidungskultur. Die politische Ebene muss diese Kultur vorleben und Entscheidungsbefugnisse sowie den Beurteilungsspielraum der Verwaltung entschieden stärken. So kann die notwendige Entschlossenheit auf Behördenseite gestärkt werden, vorhandene Ermessensspielräume lösungsorientiert und im Rahmen der geltenden Vorschriften und der verwaltungsrechtlichen Praxis zu nutzen.

Bislang dauerten die Planung, Genehmigung und der Bau einer neuen Bundesfernstraße im Schnitt zirka 19 Jahre, wobei 15 Jahre auf die Planung und Genehmigung entfielen. Die Inbetriebnahme einer neuen Schienenstrecke nahm im Schnitt sogar 23 Jahre in Anspruch, wobei ganze 14 Jahre allein auf Planung und Genehmigung entfielen.

Verwaltungsgerichte entlasten und Prüftiefe reduzieren

Für die Erteilung einer Genehmigung prüft ein Behördenmitarbeiter zu 90 Prozent Umweltrecht und damit eine Fülle von interpretationswürdigen unbestimmten Rechtsbegriffen, z.B. „erheblich“, „geeignet“ oder „schädlich“. Die Behörde trifft damit eine Reihe von Prognose- und Risikoentscheidungen, in denen sie ein Wahrscheinlichkeitsurteil fällen muss und dies zumeist mithilfe externer Gutachter. Die meist naturwissenschaftlichen Beurteilungen der Behörde werden von deutschen Verwaltungsgerichten bis in kleinste fachliche Details vollumfänglich überprüft. Im deutschen Rechtssystem entscheiden im Streitfall allein die Verwaltungsgerichte, was die richtige Auslegung ist. Die Verwaltung in Deutschland hat damit immer nur das vorletzte Wort. Aus diesem Grund braucht es viel Mut der Behördenmitarbeiter, Entscheidungen zu treffen. Verwaltungsgerichte sollten, wie in anderen europäischen Staaten auch, vielmehr eine Kontrollinstanz sein und prüfen, ob die Entscheidung der Behörde vertretbar und begründbar ist. Eine auf die Kontrolle der Behördenentscheidung reduzierte und damit begrenzte gerichtliche Überprüfung auf eine Vertretbarkeitsprüfung würde die Gutachtenzahl deutlich reduzieren und damit die Verfahren massiv beschleunigen.

Hatte der Planfeststellungsbeschluss für die Startbahn West am Frankfurter Flughafen im Jahre 1971 nur 23 Seiten, kommt der Planfeststellungsbeschluss für die neue Landebahn Nord-West des Frankfurter Flughafens im Jahr 2007 auf rund 2.500 Seiten.

EU-Umweltrecht konsolidieren und modernisieren statt immer neuer Vorschriften

Seit über 20 Jahren werden Umwelt- und Naturschutz in Deutschland maßgeblich durch europäische Vorgaben bestimmt. Für die Zulassung von Projekten haben sich mehrere Richtlinien als besonders relevant erwiesen. Hier sind besonders die Industrieemissionsrichtlinie, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie, UVP-Richtlinie und Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu nennen. Die deutsche Umsetzung dieser Richtlinien bürdet den Vorhabenträgern und Genehmigungsbehörden in vielen Bereichen erhebliche Belastungen auf, die zunehmend als unverhältnismäßig empfunden und deren Beiträge zum Schutz der Umwelt kritisch hinterfragt werden. Insbesondere bieten die Richtlinien und ihre Auslegung durch die Rechtsprechung oftmals keine ausreichenden Spielräume, um im beidseitigen Interesse die Anforderungen der Projekte pragmatisch und effizient mit denen des Umweltschutzes zu koordinieren.

Das europäische Umweltrecht ist inzwischen ein deutlich zu enges Korsett, um die Verfahren wirklich nachhaltig beschleunigen zu können. Die zunehmend komplexe, unübersichtliche und teilweise veraltete europäische Rechtslage bedarf dringend einer Modernisierung. Deutschland muss hier auf EU-Ebene mit einem klaren Bekenntnis zum Industriestandort EU auftreten. In der nächsten Legislaturperiode der EU muss eine Konsolidierung und Modernisierung der bestehenden umweltrechtlichen Regelungen durch die EU-Kommission erfolgen, ohne neue Richtlinien und Verordnungen zum Verfahrens- und Umweltrecht zu erlassen. Zeitgleich muss die Bundesregierung das deutsche Umweltrecht auf eine 1:1-Umsetzung der EU-Richtlinien zurückführen, anstatt noch eine Schippe drauf zu legen und Gesetze unnötig zu verschärfen.

Die Frustration über die Dauer von Planungs- und Genehmigungsverfahren ist seit Jahren ungebrochen: Die Verfahren dauern heute oft doppelt so lang wie gesetzlich vorgesehen. Eine Umfrage im BDI hat ergeben: In den letzten fünf Jahren hat das längste Genehmigungsverfahren nach BImSchG 36 Monate gedauert, das kürzeste fünf Monate. Gesetzlich vorgesehen sind neun Monate.

„Low hanging fruits“ in Deutschland zügig umsetzen

Der deutsche Gesetzgeber kann zudem zusätzliche Gesetzesänderungen zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Industrieanlagen auf den Weg bringen, die kurzfristig und unproblematisch umgesetzt werden könnten („low hanging fruits“). Der Gesetzgeber hat in den letzten drei Jahren ein kompliziertes Regelwerk geschaffen, um insbesondere die Verfahren für erneuerbare Energien zu beschleunigen. Die inzwischen in unübersichtlich vielen Gesetzen verankerten Beschleunigungsmaßnahmen mit unterschiedlichen Ausprägungen müssen einheitlich für alle Verfahren in Deutschland gelten. So ist beispielsweise der vorzeitige Baubeginn oder die Öffentlichkeitsbeteiligung in mehreren Gesetzen mit unterschiedlichen Voraussetzungen geregelt. Der BDI fordert daher bundeseinheitlich und für alle Verfahren gleichermaßen eine Stichtagsregelung einzuführen, auf Raumverträglichkeitsprüfungen zu verzichten, eine konsequente Fakultativstellung des Erörterungstermins und eine fachübergreifende vorläufige Anordnung von Teilmaßnahmen zu regeln, Fristen und Änderungstatbestände für Erlaubnisse im Wasserrecht einzuführen sowie Standards im Artenschutz zu schaffen. Von besonderer Bedeutung ist es zudem, die Digitalisierung der Verwaltung voranzutreiben.

Für den Bau einer Windkraftanlage (2,3 MW) werden mehr als 1.500 Tonnen mineralische Rohstoffe benötigt. Ähnlich sieht es im Bereich Infrastruktur aus: Für den Bau von einem Kilometer Schienenweg bedarf es sogar 35.000 Tonnen an Gesteinsrohstoffen. Rohstoffknappheiten, wie sie in der Vergangenheit immer wieder lokal auftraten, sind das Ergebnis von zu langwierigen Genehmigungsprozessen. Dabei erfordert unternehmerisches Handeln und die Bereitschaft zu hohen Investitionen zwingend einen berechenbaren Rechtsrahmen und zeitlich begrenzte Umsetzungsfristen.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
BDI-Forderungen zur Verfahrensbeschleunigung.....	7
1. Eigenverantwortung der Betreiber stärken, Unterlagen nachreichen	7
2. Federführung des Bundeskanzleramts für die Beschleunigung von Verfahren.....	8
3. Genehmigungsbehörden stärken, gerichtliche Vollkontrolle zurücknehmen und Jedermann-Klagrechte einschränken	9
4. Ressortübergreifende Überprüfung des materiellen europäischen Umweltrechts	10
5. Evaluierung der 1:1-Umsetzung europäischer Vorgaben im geltenden Recht.....	10
6. Stichtagsregelung für alle Verfahren einführen	11
7. Verzicht auf Raumverträglichkeitsprüfungen	11
8. Fachübergreifende vorläufige Anordnung von Teilmaßnahmen	12
9. Fristen und Änderungstatbestand im Wasserrecht einführen	12
10. Standards im Artenschutz schaffen, Populationsschutz einführen	13
11. Digitalisierung der Verwaltung vorantreiben	14
Impressum	16

BDI-Forderungen zur Verfahrensbeschleunigung

“Each Commissioner will be tasked with focusing on reducing administrative burdens and simplifying implementation: less red tape and reporting, more trust, better enforcement, faster permitting” (Juli 2024, Political Guideline Ursula von der Leyen).

1. Eigenverantwortung der Betreiber stärken, Unterlagen nachreichen

Das deutsche Genehmigungsrecht verlangt eine weitestgehende Prüfung von materiellen umweltrechtlichen Vorgaben im Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Verfahren werden die Umweltauswirkungen eines Projekts geprüft, sodass eine Vielzahl von umweltrechtlichen Vorschriften abgearbeitet werden müssen. Aus dem umfangreichen und komplizierten Prüfungsablauf für die Erteilung einer Genehmigung ergeben sich viele Fragestellungen im Hinblick auf den Bau und den Betrieb des zu genehmigenden Projekts. Im Genehmigungsverfahren werden häufig sehr detaillierte Unterlagen vorgelegt, eine Vielzahl an Gutachten und Berechnungen, um die Umweltauswirkungen zu erläutern. Viele dieser Unterlagen werden jedoch nicht für den Bau oder Umbau der Anlage benötigt, sondern erst bei Inbetriebnahme. Es würde daher viel Zeit in der Vorbereitung eines Genehmigungsantrages einsparen, wenn diese Unterlagen, die erst für den Betrieb der Anlage maßgeblich sind, während des laufenden Verfahrens eingereicht werden müssen.

Der BDI fordert daher eine gesetzliche Klarstellung, dass nicht alle für die Genehmigung notwendigen Unterlagen bereits bei Beginn der Verfahren vorliegen müssen. Folgende Unterlagen könnten beispielsweise im Laufe des Verfahrens nachgereicht werden: Technische Beschreibungen, wie z. B. R+I Fließbilder, Verfahrensfliessbilder, Maschinenzeichnungen und Maschinenaufstellungspläne, Unterlagen zu Mess-, Steuer-, Regelungskonzepten der Anlage, Berechnungen der Statik, Rauminhalte, Architektenunterlagen und -pläne, Nachweise der Standsicherheit / Statik, Nachweise der Feuerwiderstandsdauer, Nachweise für Wärme-, Schall-, Erschütterungsschutz, Eignungsfeststellung etc. Viele dieser Unterlagen sind für das Verfahren, die Öffentlichkeit und die Umweltauswirkungen eines Vorhabens nicht relevant. Ausführungsplanungen wie Herstellererklärungen, Datenblätter, aber auch bestimmte Messungen und Arbeitsschutzvorgaben können unproblematisch während der Durchführung des Projekts oder sogar erst in der Betriebsphase geprüft werden.

Zudem bedarf es Rahmengenutzungen ausschließlich im Hinblick auf die Umweltauswirkungen eines Vorhabens, ohne jedoch alle technischen Details bis hin zur Inbetriebnahme und späteren Stilllegung der Anlage zu regeln. Eine Genehmigung soll damit den Rahmen vorgeben, innerhalb dessen sich der Projektbetreiber bewegen kann. Es ist zumeist bei Genehmigungserteilung noch völlig offen, wer welche Teile der Anlage liefert, wie beispielsweise eine neue innovative Abgasreinigungstechnologie ausgeführt wird. Dies kann unproblematisch offenbleiben, da die Genehmigungsbehörde durch die Festlegung von Nebenbestimmungen den Antragsteller zur Einhaltung der Werte verpflichtet und diese später überwachen kann. Darüber hinaus kann der Genehmigungsbescheid jederzeit mit nachträglichen Nebenbestimmungen und Anordnungen ergänzt werden. Um die sichere Inbetriebnahme der Anlage zu gewährleisten, greift die Behörde bereits jetzt nach geltendem Recht auf Nebenbestimmungen zurück, beispielsweise mit einem Vorbehalt zur Inbetriebnahme, bis alle Unterlagen vorliegen und geprüft sind. Dies würde die Verfahren zeitlich deutlich entschlacken und gleichzeitig die Eigenverantwortung der Betreiber stärken. Die Behörde kann somit die Genehmigung eines Projekts und damit den Beginn der Baumaßnahmen auch ohne die Vorlage aller Unterlagen bei Verfahrensbeginn erteilen.

Konkretisierung der Forderungen unter:

- [Unternehmensbefragung zur Dauer von Genehmigungsverfahren](#)
- [BDI-Position „Nachreichen von Unterlagen“](#)

2. Federführung des Bundeskanzleramts für die Beschleunigung von Verfahren

Das Bundeskanzleramt muss gemeinsam mit den Ministerpräsidenten der Länder für das Thema Verfahrensbeschleunigung federführend zuständig sein. Gibt es im Hinblick auf neue Regelungen Uneinigkeit zwischen den Ressorts, entscheiden Bundeskanzleramt und Staatskanzleien uneingeschränkt für die Beschleunigung von Verfahren. Ebenso muss die häufig neutrale Haltung der Bundesregierung auf europäischer Ebene einer Entscheidung pro Beschleunigung weichen.

Verfahrensvorschriften finden sich in zahlreichen Umwelt- und Baugesetzen: Atomgesetz, Allgemeines Eisenbahngesetz, Bundeswasserstraßengesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Bundesberggesetz, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesfernstraßengesetz, Energiewirtschaftsgesetz, Flurbereinigungsgesetz, Gentechnikgesetz, Kreislaufwirtschaftsgesetz, Luftverkehrsgesetz, Personenbeförderungsgesetz, Strahlenschutzgesetz, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie einer bedeutenden Anzahl von Landesvorschriften, insbesondere im Baurecht. Hinzu kommen zahlreiche Beschleunigungsgesetze mit erneuten Spezialvorschriften für einzelne Projekte aus den letzten Jahren wie das Windenergie-auf-See-Gesetz, Netzausbaubeschleunigungsgesetz und Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich.

Ein Expertengremium mit Vorhabenträgern, Planern, Genehmigungsbehörden, Umweltverbänden, Bauausführenden sowie Expertinnen und Experten aus Recht und Wissenschaft muss dieses komplexe und komplizierte Regelwerk sichten und ordnen, Widersprüche auflösen, Doppelprüfungen erfassen und überflüssige Regelungen identifizieren. Denn ohne eine Änderung beziehungsweise Reduktion des bis ins kleinste Detail geregelten umweltrechtlichen Anforderungsniveaus kann es keine Beschleunigung geben.

Ermutigend waren Methode und Ablauf der Verbändeabfrage zu konkreten Vorschlägen für bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau im Frühjahr 2023. Wirtschaft und Zivilgesellschaft unterbreiteten dem Bundesjustizministerium und dem Statistischen Bundesamt 442 Vorschläge. Im August 2023 einigte sich die Bundesregierung auf der Kabinettsklausur in Meseberg auf ein Entbürokratisierungspaket, welches leider nur wenige der zielführenden 442 Vorschläge aufgreift.

Das Bundeskanzleramt muss gemeinsam mit den Ministerpräsidenten gegenüber allen Ressorts deutlich machen, dass eine Beschleunigung unumgänglich und zwingend notwendig ist. So können sinnvolle Vorschläge und Regelungen gefunden und umgesetzt werden, anstatt wie bisher mühsam Kompromisse zu konstruieren, die derart kurzlebig, kompliziert, unüberschaubar und umfangreich sind, dass selbst Fachleute nicht mehr durchblicken und der Vollzug weitgehend überfordert wird.

Konkretisierung der Forderungen unter:

- [BDI-Vorschläge für den Bürokratieabbau](#)
- [BDI-Unternehmensbefragung zu Gutachtenflut](#)

3. Genehmigungsbehörden stärken, gerichtliche Vollkontrolle zurücknehmen und Jedermann-Klagrechte einschränken

Die auf vermeintlichen Klagen aufgebaute Drohkulisse gegen Projekte verbessert nicht den Umweltschutz, vielmehr verhindert sie wichtige Vorhaben für die Transformation und Klimaneutralität unserer Wirtschaft und Gesellschaft. Denn: Behörden und Projektbetreiber stehen aufgrund drohender Klagen immens unter Druck und sichern in Genehmigungsverfahren auch unbedeutende Details mit Gutachten ab. Sie treffen im Rahmen eines Verfahrens eine Reihe von Prognose- und Risikoentscheidungen, in denen sie ein Wahrscheinlichkeitsurteil fällen muss und dies zumeist mithilfe externer Gutachter.

Die hohe gerichtliche Kontrolldichte in Deutschland hat erhebliche Auswirkungen auf das Genehmigungsverfahren. In Genehmigungsverfahren werden mögliche Klagen gegen eine Entscheidung im Verfahren bereits mitgedacht und somit jede Einzelentscheidung vielfach abgesichert. Projektbetreiber und Behörden wollen auf der sicheren Seite stehen, um die Vollziehbarkeit und Bestandskraft der Genehmigung nicht zu riskieren. Hierfür werden vorsorglich Untersuchungen durchgeführt und Alternativen betrachtet, die rechtlich nicht geboten sind.

Entscheidungsbefugnisse sowie Beurteilungsspielraum der Verwaltung müssen daher entschieden gestärkt werden. Beurteilungsspielräume als gerichtlich nicht voll überprüfbar Entscheidungsraum der Behörde sind im Gesetz klar zu definieren. Hierfür bedarf es einer Überarbeitung vieler umweltrechtlicher Normen. Insbesondere im stark naturwissenschaftlich geprägten Umweltrecht ist es angezeigt, der Behörde in vielen Bereichen die Letztentscheidungskompetenz zukommen zu lassen. Bei einer großzügigen Einräumung von Beurteilungsspielräumen verbliebe damit gerade für technische Fragen bei der Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe ein relativ weiter, gerichtlich nicht nachprüfbarer Raum. Sinnvoll wäre ein kombinierter Ansatz von Standardisierung fachlicher Anforderungen und Rücknahme der gerichtlichen Überprüfung bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe. So kann die notwendige Entschlossenheit auf Behördenseite gestärkt und vorhandene Ermessensspielräume lösungsorientiert und im Rahmen der geltenden Vorschriften genutzt werden.

Aus Sicht der deutschen Industrie sollte zudem auf politischer Ebene dringend die Frage geklärt werden, inwieweit die gerichtliche Vollkontrolle im deutschen Umweltrecht noch zeitgemäß und im europäischen Kontext angemessen ist. Die meist naturwissenschaftlichen Beurteilungen der Behörde werden von deutschen Verwaltungsgerichten bis in kleinste fachliche Details hinein vollumfänglich und wiederum mithilfe von externen Gutachten überprüft.

Die so von der Behörde zusammengetragenen, oft viele Zehntausend Seiten umfassenden Verfahrensunterlagen müssen bei Anfechtung der Behördenentscheidung von den Verwaltungsgerichten ausgewertet werden. Die hierbei im verwaltungsrechtlichen Gerichtsverfahren gelebte Eindringtiefe des Gerichts muss hinterfragt und überprüft werden. Es kann nicht wirklich Aufgabe der Verwaltungsgerichte sein, über viele Hundert oder gar Tausend Stunden hinweg in die letzten fachlichen Verästelungen technischer und umweltfachlicher Gutachten einzusteigen und aus eigener fachlicher Einschätzung heraus über deren „Richtigkeit“ zu entscheiden. Die Expertisen der im Verwaltungsverfahren beteiligten Fachleute wird dort bereits ausführlich ausgetauscht und bewertet.

Darüber hinaus muss das Verbandsklagerecht auf die Umweltverbände beschränkt werden, die tatsächlich unmittelbar betroffen sind. Damit wird ausgeschlossen, dass wie im Falle TESLA bayerische Verbände gegen ein Planungsvorhaben in Brandenburg klagen können. Wichtige Bauprojekte und Infrastrukturmaßnahmen wurden in der Vergangenheit durch Gerichtsverfahren unnötig verzögert.

Zudem ist der eigentliche Zweck der Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren wieder in den Fokus zu rücken: Es werden vermehrt Einwendungen erhoben, ohne dass überhaupt eine eigene örtliche oder persönliche Betroffenheit vorliegt. So können etwa einzelne Verfahren durch sogenannte Aktionsbündnisse oder auch Bürgerinitiativen, die eine ablehnende Haltung gegenüber bestimmten Arten von Großprojekten vertreten, dadurch verzögert werden, dass mithilfe von externer Expertise eine Vielzahl an Einwendungen generiert wird. Es muss klargestellt werden, dass nicht jedermann Einwendungen erheben kann, sondern nur diejenigen einwendungsbefugt sind, die zur betroffenen Öffentlichkeit zählen. Betroffene Öffentlichkeit sind Personen, deren Belange durch eine Entscheidung berührt werden und Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich berührt wird. Dadurch würde der künftige Aufwand bei der Prüfung von Einwendungen deutlich reduziert.

Konkretisierung der Forderungen unter:

- [BDI Stellungnahme Genehmigungsbehörden stärken, Prüftiefe zurücknehmen](#)
- [Antrag Land Niedersachsen zu „Jedermann“ Einwendungen](#)

4. Ressortübergreifende Überprüfung des materiellen europäischen Umweltrechts

Der hohe umwelt- und klimapolitische Anspruch des Umweltressorts schlägt sich in einem gesetzgeberischen Aktivismus nieder, der am Ende kontraproduktiv wirkt. Das europäische Umweltrecht ist ein zu enges Korsett, um die Verfahren wirklich nachhaltig beschleunigen zu können. Die zunehmend komplexe, unübersichtliche und teilweise veraltete europäische Rechtslage im Umweltrecht bedarf dringend einer Modernisierung. Deutschland muss hier auf EU-Ebene mit einem klaren Bekenntnis zum Industriestandort EU auftreten. In der nächsten Legislaturperiode der EU muss eine Konsolidierung und Modernisierung der bestehenden umweltrechtlichen Regelungen durch die EU-Kommission erfolgen, ohne neue Richtlinien und Verordnungen zum Verfahrens- und Umweltrecht zu erlassen.

Das deutsche Planungs- und Umweltrecht ist maßgeblich vom europäischen Recht geprägt. Die Anforderungen aus dem europäischen Recht haben in den letzten Jahren in der Praxis zu erheblichen Umsetzungsschwierigkeiten und immer neuen Anforderungen geführt. Es ist daher zwingend notwendig, den Einfluss der gesamten Bundesregierung auf die Entwicklung des europäischen Umweltrechts zu stärken, nicht nur das Umweltressort. Eine umfassende kritische Bilanz der bestehenden Regelungen ist zwingend notwendig mit Blick auf ihre Relevanz und Praxistauglichkeit.

Konkretisierung der Forderungen unter:

- [EU-Herausforderungen meistern - Klimawandel und Umweltrisiken mit technologischer Innovation begegnen](#)
- [Europäisches Umweltrecht auf den Prüfstand stellen](#)

5. Evaluierung der 1:1-Umsetzung europäischer Vorgaben im geltenden Recht

Die viel beschworene 1:1-Umsetzung ist in Deutschland in vielen Bereichen nicht erfolgt, das deutsche Planungs- und Umweltrecht geht oftmals weit über EU-Vorgaben hinaus. Diese strengeren deutschen Vorgaben müssen zurückgeführt werden, um Verfahren zu beschleunigen. Beispielsweise sollte die Anzahl von erforderlichen Genehmigungen für Industrieanlagen deutlich reduziert werden. Nach deutschem Recht sind mehr Genehmigungen für die Neuerrichtung und Änderung von Industrieanlagen erforderlich, als es das europäische Recht vorgibt, beispielsweise für kleinere Anlagen oder Tätigkeiten

mit geringen Umweltauswirkungen. Auch ohne Genehmigung besteht eine Eigenverantwortung der Betreiber, Industrieanlagen ordnungsgemäß zu betreiben und Umweltvorschriften einzuhalten. Ein Beispiel: Genehmigungen nach der 4. BImSchV sollten nur für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie vorgesehen und vermehrt schnellere Anzeigeverfahren statt Genehmigungsverfahren vorgegeben werden.

Konkretisierung der Forderungen unter:

- [BDI-Änderungsvorschläge zur 4. BImSchV](#)
- [Grundsatzpapier BDI Umweltpolitik](#)

6. Stichtagsregelung für alle Verfahren einführen

Häufig ändern sich die rechtlichen und fachlichen Anforderungen, oder die Datengrundlage veraltet im Laufe des Verfahrens. Dann müssen in der Regel die Antragsunterlagen nachgebessert und Umweltuntersuchungen aktualisiert werden, was häufig zu einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit oder jedenfalls der Umweltvereinigungen, Fachbehörden und sonstigen Betroffenen führt.

Eine Stichtagsregelung legt ein bestimmtes Datum fest, bis zu welchem Stichtag neue rechtliche Vorgaben im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden müssen. Stichtagsregelungen sollen damit verhindern, dass immer wieder neue Anpassungen an veränderte rechtliche Rahmenbedingungen erfolgen müssen. Grundlage der Genehmigungsentscheidung sollte daher die zum Zeitpunkt der Erklärung der Vollständigkeit geltende Rechtslage sein.

Im Umweltrecht und Arbeitsschutz auf Bundes- und Landesebene gibt es im Schnitt innerhalb eines Jahres insgesamt 1.200 neue Normen und 360 Änderungen an bestehenden Normen. Hinzu kamen im Jahr 2021 zirka 3.500 relevante Gerichtsurteile aus dem Umweltrecht. Laut DIHK wurden im Jahr 2021 zwar knapp 1.600 Regelungen gestrichen, zugleich jedoch 2.400 neue Rechtsakte erlassen. 2022 habe das Verhältnis dann bereits knapp 700 weggefallene Regelungen zu rund 2.500 zusätzlichen betragen.

Diese neuen Gesetze, Rechtsverordnungen, Technischen Regeln und Konventionen müssen in den laufenden Verfahren berücksichtigt werden. Antragsunterlagen müssen bisher bis zum Zeitpunkt der Erteilung des Genehmigungsbescheides aktuell gehalten werden. Ändern sich im Zuge des Verfahrens die gesetzlichen Vorgaben, muss nachgebessert werden. Eine Stichtagsregelung könnte auf den Zeitpunkt der Erklärung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen gelegt werden und damit das zeitaufwendige Nachreichen von Unterlagen aufgrund von Rechtsänderungen verhindern. Damit die Stichtagsregelung für alle zu genehmigenden Projekte wirken kann, fordert der BDI die einheitliche Ausgestaltung einer Stichtagsregelung im Verwaltungsverfahrensgesetz und allen Fachgesetzen.

Konkretisierung der Forderungen unter:

- [BDI Stellungnahme Stichtagsregelung für alle Verfahren einführen](#)

7. Verzicht auf Raumverträglichkeitsprüfungen

Vor den Genehmigungsverfahren ist bei bestimmten raumbedeutsamen Vorhaben eine Raumverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Sie ähnelt vom Ablauf her zwar einem Genehmigungsverfahren mit

Öffentlichkeitsbeteiligung, hat jedoch keinen bindenden Charakter und stellt lediglich eine Art gutachterliche Äußerung der zuständigen Landesbehörde dar.

Die Raumverträglichkeitsprüfung (vormals Raumordnungsverfahren) vor dem eigentlichen Planfeststellungsverfahren führt zu langwierigen Doppelprüfungen und Beteiligungsverfahren. Die Prüfung der Vereinbarkeit eines Vorhabens mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung wird über das Planfeststellungsverfahren sichergestellt. Der Verzicht auf Raumverträglichkeitsprüfungen hätte eine Reduzierung der Planungs- und Genehmigungszeiten bei raumordnungspflichtigen Vorhaben um ein bis zwei Jahre zur Folge. Bereits 2011 wurde für den Bereich der Übertragungsnetze der Ersatz dieser Verfahren durch eine sogenannte Bundesfachplanung geregelt. 2018 wurde dann für den Großteil der Vorhaben auch der Verzicht auf die Bundesfachplanung ermöglicht. Beide Regelungen sind wesentliche Ursache für den derzeit zu verzeichnenden Fortschritt bei den Genehmigungsverfahren im Übertragungsnetz, der insbesondere im Vergleich zum weiterhin grundsätzlich raumprüfungspflichtigen Bereich der Bundesverkehrswege groß ist.

8. Fachübergreifende vorläufige Anordnung von Teilmaßnahmen

Der BDI fordert die gesetzliche Verankerung eines einheitlich ausgestalteten vorläufigen Maßnahmebeginns. Das Instrument der vorläufigen Anordnung in Bezug auf Teilmaßnahmen kann viele Monate oder gar Jahre für den früheren Beginn eines Projekts bedeuten. Es sollte fachgesetzübergreifend eingeführt werden.

Regelungen zur Zulassung des vorzeitigen Beginns finden sich bereits in diversen Fachgesetzen. Mit einer generellen Einführung des vorzeitigen Maßnahmebeginns im Verwaltungsverfahrensgesetz kann beispielsweise der frühzeitige Grunderwerb oder die Durchführung von bestimmten Einzelmaßnahmen, wie beispielsweise Rodungsarbeiten, Baufeldfreimachungen oder Fundamente durchgeführt werden, ohne damit gleichzeitig auf die mit dem Abschluss des gestuften Zulassungsschritts einhergehende Rechtssicherheit zu verzichten.

Es sollte zudem rechtlich fixiert werden, dass eine Regelung zur Zulassung des vorzeitigen Beginns für einzelne Maßnahmen bereits vor einer im Genehmigungsverfahren gegebenenfalls notwendigen Öffentlichkeitsbeteiligung erteilt werden kann. Es ist gelebte Praxis, dass der vorzeitige Baubeginn erst nach dem durchgeführten Erörterungstermin bewilligt wird, also einige Monate nach Antragstellung. Das Beschleunigungspotenzial liegt jedoch darin, direkt nach der Antragstellung und der baurechtlichen Prüfung (zirka zwei bis drei Wochen) mit dem Bau starten zu können.

Die deutsche Industrie erachtet es zudem für zwingend notwendig, den vorzeitigen Maßnahmebeginn ohne Prognoseentscheidung auszugestalten. Die Prognoseentscheidung bedarf in der Praxis aufgrund der Vielzahl der zu beteiligenden Fachbehörden einer Fülle von separaten Prüfungsschritten, da jede Behörde diese Entscheidung für ihren Fachbereich treffen muss. Nach unseren Erfahrungen tun sich vor allem beteiligte Behörden schwer, prognostisch zu entscheiden und wollen hierzu lieber weitere Fachmeinungen, beispielsweise vom Landesumweltamt, einholen. Unter dem Aspekt, dass der Vorhabenträger das Risiko eines vorzeitigen Beginns trägt, welches auch finanziell für die Öffentlichkeit über Sicherheitsleistungen abgesichert werden kann, ist die Prognoseentscheidung entbehrlich.

9. Fristen und Änderungsstatbestand im Wasserrecht einführen

Jede Produktionsumstellung und jede Erneuerung ist auch mit veränderten Entnahme- und / oder Einleitbedingungen von Wasser verbunden. In zahlreichen Planungs- und Genehmigungsverfahren der

Industrie, im Bereich des EE-Ausbaus und im Infrastrukturbereich spielt die Benutzung von Gewässern eine wichtige Rolle, wasserrechtliche Genehmigungen sind für die Beschleunigung von Verfahren daher von großer Bedeutung. Die dafür erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren müssen mithilfe von Verfahrensfristen, Änderungstatbeständen und einer grundsätzlichen Entfristung der Erlaubnis beschleunigt werden.

Bezogen auf wasserrechtliche Verfahren ist es erforderlich, dass analog zum Bau- oder Immissionsschutzrecht Fristen für die Prüfung, Bearbeitung und Antragsbescheidung eingeführt werden. Das Wasserrecht kennt keine Fristen für die Bearbeitung der Anträge, dies wird zunehmend zum Problem. So kann beispielsweise trotz vorliegender immissionsschutzrechtlicher Genehmigung eine Anlage nicht in Betrieb genommen werden, da die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme und Wiedereinleitung von Wasser noch nicht abschließend bearbeitet ist. Im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sollten daher Verfahrensfristen analog zum Bundesimmissionsschutzgesetz eingeführt werden.

Auch die Transformation von bestehenden Standorten löst immer Anpassungen bei wasserrechtlichen Benutzungen aus (beispielsweise, wenn eine Elektrolyse-Anlage als weiterer Wassernutzer hinzukommt und bei gleicher Wassermenge jedenfalls der Verwendungszweck der Entnahme erweitert wird). Da das WHG keinen unwesentlichen Änderungstatbestand kennt, steht die Praxis – einschließlich der Behörden – immer vor der Frage, ob nun ein komplett neues Erlaubnisverfahren durchzuführen ist. Es würde daher erheblich beschleunigend wirken und die Behörden entlasten, wenn auch im Wasserrecht ein Änderungstatbestand eingeführt und klargestellt wird, dass nicht jede unwesentliche Änderung oder Zweckerweiterung bestehender Erlaubnisse ein vollständiges Erlaubnisverfahren erfordert.

Konkretisierung der Forderungen unter:

- [BDI-Position Wasserrechtliche Erlaubnisse beschleunigen](#)

10. Standards im Artenschutz schaffen, Populationsschutz einführen

Um mehrjährige Rechtsunsicherheiten und hieraus folgende Verfahrensverzögerungen zu vermeiden, sollten bei neuen gesetzlichen Anforderungen parallel entsprechende Standards zur Umsetzung erarbeitet und mit der gesetzlichen Regelung eingeführt werden. Aus Sicht der deutschen Industrie muss der Bund seine Rolle als Normgeber stärker ausfüllen und hierfür einheitliche naturschutzfachliche Standards erarbeiten. Hiermit kann der Umfang der für die Genehmigungsverfahren erforderlichen Unterlagen und Gutachten bereits am Anfang des Verfahrens klar definiert, teilweise erheblich reduziert und die Verfahrensdauer verlässlich bestimmt werden.

Auch das Bundesverfassungsgericht hat 2018 gemahnt, der Gesetzgeber müsse für den Naturschutz mehr Klarheit und verbindliche Vorgaben schaffen. Hiernach darf der Gesetzgeber Verwaltungen und Gerichten nicht ohne weitere Maßgaben Entscheidungen in ein fachwissenschaftliches „Erkenntnisvakuum“ übertragen, das weder Gericht noch Verwaltung auszufüllen vermögen. Die Bundesregierung hat aus Sicht der Industrie daher die Aufgabe, weitere rechtsverbindliche Standards – ähnlich der Technischen Anleitungen Luft und Lärm – zur Methodik der Bewertung zu erarbeiten. Dieses „Erkenntnisvakuum“ zu schließen, würde auch das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Rechtmäßigkeit der Genehmigungsverfahren stärken und hierüber beispielsweise Masseneinwendungen und Verwaltungsgerichtsverfahren vermeiden helfen.

Bei vielen Projekten bestehen seitens der Beteiligten Unsicherheiten, welche konkreten Unterlagen in welcher Detailtiefe beizubringen sind. Dies führt tendenziell zu einer Übererfüllung der bestehenden Anforderungen. Insbesondere im Umweltbereich sind diese kaum noch zu überblicken. Sie weisen einen sehr hohen Komplexitätsgrad auf und entwickeln sich durch neue wissenschaftliche Erkenntnisse und eine umfangreiche Rechtsprechung ständig weiter. Auch findet bei der Erstellung der Unterlagen oft keine Differenzierung nach Größe und Komplexität der Vorhaben statt, wodurch ein überproportional großer Aufwand für kleinere Vorhaben entsteht. Auch hinsichtlich des Umfangs der Umweltbetroffenheit werden die Anforderungen an die Verfahrensunterlagen derzeit kaum differenziert, weshalb auch hier häufig ein Maximum an Unterlagen gefordert wird.

Bundeseinheitliche Standards im Hinblick auf die Methodik müssen erarbeitet werden, wie beispielsweise zu der Detailtiefe der Unterlagen. Auch die Kriterien zur Prüfung der Planunterlagen sollten standardisiert werden.

Exkurs: Artenschutz

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie von 1992 enthält filigrane Vorgaben zum Artenschutz, die auch in Planungs- und Zulassungsverfahren zu beachten sind. Bundeseinheitliche gesetzliche Standards reduzieren die Komplexität der Einzelentscheidungen. Bei der Anwendung der Vorgaben im Bereich Artenschutz besteht eine Einschätzungsprärogative der zuständigen Behörde, sofern mangels verbindlicher Standards Erkenntnisdefizite bestehen. Dies führt zu hohem Planungsaufwand, erheblicher Rechtsunsicherheit und damit zu Verzögerungen. Unter Einbindung des Wissens aller Stakeholder sollten daher verbindliche Standards vorerst prioritär für jene geschützten Arten erlassen werden, die als Kulturfollower Siedlungsbereiche oder Anlagen als Sekundärlebensraum nutzen. Auch die Festlegung von Signifikanzschwellen führt zur Verfahrensbeschleunigung.

Standards im Artenschutz würden ferner die Einführung eines Populationsschutzes erleichtern. Mit diesem würde nicht mehr am einzelnen Individuum angesetzt, sondern eine populationsbezogene Betrachtung erfolgen. Diese würde zusätzlich zu den Standards erheblich zur Planungsbeschleunigung wie auch zur Steigerung der Effektivität des Artenschutzes führen. Die Standards sollten bestenfalls durch Verordnungen erlassen und – soweit erforderlich – die auch hierfür notwendige Ermächtigungsgrundlage im Bundesnaturschutzgesetz geschaffen werden. Beim Thema Populationsschutz könnte man sich an jenen Regelungen orientieren, wie sie für Land- und Forstwirtschaft bereits im Bundesnaturschutzgesetz bestehen.

Konkretisierung der Forderungen unter:

- [Erfolgreiches Wirtschaften braucht effiziente Verfahren](#)

11. Digitalisierung der Verwaltung vorantreiben

Die öffentliche Verwaltung in Deutschland ist nicht hinreichend nutzerfreundlich, agil und digital. Mit durchschnittlich über 200 Verwaltungskontakten pro Jahr sind die Unternehmen die Poweruser der öffentlichen Verwaltung – sie müssen daher im Fokus der Verwaltungsmodernisierung stehen. Die Verwaltungsdigitalisierung geht nur im Schneckentempo voran – so sind Mitte Oktober 2024 nur 159 von 575 Leistungen des Onlinezugangsgesetzes (OZG) bundesweit verfügbar, obwohl alle bis Ende 2022 vorliegen sollten. Bund und Länder müssen gemeinsam sicherstellen, dass spätestens Ende 2026 alle für die Industrie relevanten OZG-Leistungen volldigital bundesweit verfügbar sind – die im OZG-Änderungsgesetz vorgesehene Beschränkung auf Bundesleistungen in Verbindung mit der Frist zirka 2029 wird den Bedarfen der Industrie nicht gerecht. Der Ablauf von Genehmigungsverfahren

muss Ende-zu-Ende digitalisiert werden, die ersten Ansätze der Digitalisierung allein von Antragsunterlagen hilft nicht weiter. Das Organisationskonto – aufbauend auf einem Rechte- und Rollenmanagement – sollte die zentrale Schnittstelle zwischen Verwaltung und Unternehmen für alle Verwaltungsakte sein. Dies würde helfen, Verwaltungsverfahren in Unternehmen effizienter umzusetzen.

Relativ fortgeschritten ist die Verwaltungsdigitalisierung im Bereich der Öffentlichkeitsbeteiligung zu Genehmigungsverfahren. Daher gilt es hier, nicht nur Geschäftsgeheimnisse und Sicherheitsaspekte umfassend zu berücksichtigen, sondern auch den Nutzen der Digitalisierung durch kürzere Beteiligungsfristen voll zu heben – wie aktuell im Entwurf zum Wasserstoffbeschleunigungsgesetz vorgesehen. Anders als zuvor bei Papiauslegung in den Rathäusern der Gemeinden, sind die Unterlagen sofort, rund um die Uhr und weltweit für jeden (potenziellen) Einwender einsehbar. Notwendig ist zudem ein bundeseinheitliches und zentrales Veröffentlichungs-Portal für BImSchG-Genehmigungen entsprechend dem UVP-Portal.

Konkretisierung der Forderungen unter:

- [Effiziente, bürokratiearme und digitalisierte Verwaltungsverfahren sind entscheidend für die Innovation](#)
- [Genehmigungsverfahren digital denken](#)

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Lobbyregisternummer: R000534

Redaktion

RAin Catrin Schiffer
Referentin Umwelt, Technik und Nachhaltigkeit
T: +49 30 2028-1582
c.schiffer@bdi.eu

BDI Dokumentennummer: D 1952